

bedächtlich verfertiget, und die land- und andere rentmeisters, so bald es möglich, hierunter expedieret und, wenn ein und das andere Sr. K. D. davon annoch vorzutragen nötig, von ihnen aufgesetzt und zum vortrage befördert; auch dahin gesehen werde, daß die überschießende gelder, so nicht anders wozu verordnet, sondern im bestande bleiben, allerdings zur hiesigen hofrente eingesandt und berechnet werden. [5] Allermaßen höchstged. S. K. D. das gnädigste vertrauen zu dero vorher erwähnten hofkammerpräsidenten und anderen drei räten haben, sie werden bloß und allein bei diesem so importanten werk dahin bedacht sein, wie dero kurfürstliches hohes interesse möglichst befördert, das aufnehmen dero domänen mit fleiß beobachtet und im übrigen alles andere, was dem zuwider, hindann gesetzt werden möge.

### 39. Instruktion für die Hofkammer. [1689 April.]

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. Teil. 1. Bd. (1895) S. 414—417.

. . . <sup>1</sup> Damit dann dieselbige <sup>2</sup> auch mit nötiger instruktion versehen werden mögen, umb sich darnach in ihrer funktion so viel besser zu richten, so gehet unsere gnädigste intention und willensmeinung anfänglich und zum ersten dahin,

[1] daß unsere geheime hofkammer auf die in allen und jeden provinzen bestellte kammern fleißige aufsicht haben, wann bei denenselbigen einige confusiones oder unordnungen einschleichen wollten, sie daran zeitig erinnern und zu fleißiger beobachtung ihrer pflichten aufmuntern solle,

[2] wann es auch zweitens die notdurft erfordern würde jemand in die provinz zu schicken, um ein und anders gegenwärtig sein mögen, wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben, auf derer konservation und verbesserung sehen, derer verringer- und verschmälerung verhüten helfen und, dafern die domänen entweder durch verkauf verpfändung donation oder sonst auf eine andere weise in fremde hände geraten wären, auf dererselbigen liberation reluition und wieder-einlösung bestermaßen bedacht sein.

[3] Es soll drittens die geheime hofkammer auf alle und jede kurfürstliche domänen, in welcher provinz auch selbige belegen sein mögen, wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben, auf derer konservation und verbesserung sehen, derer verringer- und verschmälerung verhüten helfen und, dafern die domänen entweder durch verkauf verpfändung donation oder sonst auf eine andere weise in fremde hände geraten wären, auf dererselbigen liberation reluition und wieder-einlösung bestermaßen bedacht sein.

<sup>1</sup> Die Einleitung, die hier ausgelassen ist, giebt kurz den Inhalt der Verordnung über die Einsetzung der Hofkammer (Nr. 38) wieder.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Hofkammer.

[4] Wie sie denn auch viertens sonderlich dahin zu sehen, damit die domänen durch verrückung der grenzen, violierung der hohen regalien und anderer dergleichen zufälle nicht in abnahme gebracht werden mögen, wobei ihnen nicht weniger obliegen will, daß, wann in ein oder andere provinz die ströme und flüsse mit veränderung ihres laufs oder durchreißung der teiche dämme und schauhen oder sonst denen domanialgütern schaden verursachen dürften, sie dawider alle benötigte anstalt machen lassen.

[5] Sollen der geheimen hofkammer sowohl aus der hiesigen hofrente die darin gehaltene rechnungen als aus jeder provinz die jahres-landrenterechnungen jährlich nach trinitatis binnen drei monat eingesandt werden nebst denen extrakten derer in selbigem jahre in den ämtern gehaltenen geld-, korn-, vieh-, brau- und haushaltungsrechnungen, wie auch denen extrakten der im laufenden jahr vermtlichen einnahme und ausgaben,

[6] dergleichen auch sechstens von denen rentmeistern und beamten, die unter keiner provinzialkammer stehen, aus Lauenburg Bütow Draheim und dergleichen geschehen soll.

[7] Wie nicht weniger siebendens die direktores und inspektores der lizenten und zölle im herzogtum Preußen und Kleve, wie auch in der grafschaft Mark gehalten sein sollen ihre jahresrechnungen binnen drei monat nach geschlossener rechnung der geheimen hofkammer einzusenden, welches auch also mit der bornsteinsrechnung zu observieren ist.

[8] Als auch die münz billig als ein sonderbares domänenstück zu konsiderieren, so hat die hofkammer auch auf dieselbige und dabei führende rechnungen gute aufsicht zu halten.

[9] Alle diese rechnungen nun hat zum neunten die hofkammer mit behörigem fleiß zu examinieren und so sich darin ein verstoß oder irrtum in einnahme und ausgabe finden würde, solches zu notieren und den rendanten darüber zu vernehmen, damit der verstoß geändert und der defekt suppliret werden möge.

[10] Nachdem auch vor allen dingen nötig, daß die ausgabe nach der einnahme regulieret werde, so soll die hofkammer jährlich über eine jede provinz einen domänenestat formieren, darin eine balance der einnahmen und ausgaben machen und zu Sr. K. D. gnädigster vollanziehung gehörigen ohrts überliefern.

[11] Was dann in sothanen estat unter die ausgabe nicht gesetzt und hernach gleichwohl nötig befunden werden möchte, davon soll der hofkammer zu verhütung aller besorglichen konfusion gehörige kommunikation geschehen.

[12] Gestalt auch zwölftens unser selbsteigenes interesse erfordert, daß, wann etwa einige neue besoldungen gemachet oder die alten erhöht oder auch sonst einige assignationes an die domänengefälle erteilet werden sollten, die hofkammer vorhero mit ihrem unmaßgeblichen gutachten vernommen werden möge, zumalen sonst die gemachte estats leichtlich verrücket und einige desordres kausieret werden dürften; trüge es sich nun zu, daß die

kammerestats ohne vorhergehende kommunikation mit der hofkammer durch neue oder auf erhöhte besoldungen und andere assignationes beschweret würden, so soll die hofkammer dagegen geziemend vorstellung thun und darüber unsere gnädigste resolution erwarten.

[13] Wenn vors dreizehnde einige domänengüter, entweder ganze ämter oder vorwerker oder auch sonst partikularstücke verarrendiret werden sollen, so hat die hofkammer darüber derjenigen kammer, in welcher provinz die zur arrende stehende güter gelegen sind, gutachten und meinung zu erfordern und darauf den arrendekontakt einzurichten, dieselbige ausfertigen und zu vollziehen, darzu sie sich des ihnen anvertrauten siegels zu gebrauchen hat.

[14] Da auch vierzehndens ein oder andern arrendatori oder auch einem unterthan einige remissio widerfahren müßte, dasselbige muß in der hofkammer überleget und expediret werden.

[15] Wie ingleichen, wann wegen der domänen eine permutation mit jemand getroffen oder aber einige stücke angekauft oder die domanialgüter jemandem aus erheblichen ursachen auf gewisse maße konzederet, zum unterpfand versetzt und verschrieben werden sollten, solches muß vor der hofkammer abgethan und alle und jede verordnungen reskripte assignationes dekreta, welche die domänen und deren reventüen angehen, daselbst expediret werden; und wann unser hofkammerpräsident oder derjenige wirkliche geheime rat, dem wir die direktion der hofkammer anvertrauet, etwa abwesend und also die concepta, welche in der hofkammer ausgefertigt, nicht revidieren könnte, so wollen wir gnädigst, daß sodann der vorsitzende von den geheimen kammerräten die konzepte revidieren möge.

[16] Damit nun auch die hofkammer von kondition und beschaffenheit aller und jeder domanialgüter aus jeder provinz vollkommene nachricht haben möge, so wollen wir gnädigst, daß aus jeder provinz ein exemplar von dem dort bis dahero zur norme und richtschnur in denen hebungen gebrauchten lagerbuch oder heberegister zur hofkammer eingesandt werde, wie denn ebenfalls die an- und überschläge der ämter vorwerke und anderer domanialgüter dahin eingeschicket und bei der hofkammerregistratur wahrlich aufgehoben werden sollen. Wann auch die hofkammer einige nachricht wegen der domänen aus dem kurfürstl. archivo, geheimen kanzlei oder sonsten benötigt ist, so soll ihr damit unweigerlich gedienet und was sie darunter verlangt gegen einen schein extradiret und abgefolget werden.

[17] Nachdem auch die notdurft erfordert, daß die geheime hofkammer von denen subjectis, welche bei dem domänen- und kammerwesen gebraucht werden sollen, ihrer kapazität und treue versichert sein möge, so soll es jedesmal, wenn jemand zu bestellen, mit der geheimen hofkammer kommuniziret und ihr gutachten darüber vernommen und dann folglich die bestellung für dieselbige in der hofkammer abgefasset und ausgefertigt und ihre

darin so wenig, als dem generalkriegeskommissariat und jagdkanzlei in dergleichen expeditionen geschehen mag, eingegriffen werden.

[18] Im übrigen haben wir zu unserer geheimen hofkammer das gnädigste vertrauen, daß sie bei allen begebenheiten, da ihnen ein oder anderes, so hierin specialiter nicht exprimiret und dennoch unser kammer und domänenwesen berührt, vorkommen möchte, unser interesse ihrer dexterität nach beobachten werden.

[19] Damit aber dieses kollegium, als welches über alle kurfürstl. domanialgüter und kammern ein wachsames auge haben soll, so viel mehr autorität haben möge, als haben wir den geheimen kammerräten den rang gleich denen geheimen justizräten, nach dem ein jeder angenommen worden, gnädigst verliehen und gegeben. Gestalt wir unsern statthalter und wirklichen geheimen räten hiermit gnädigst befohlen über diese verordnung in allen stücken steif und fest zu halten und nicht zu verstatten, daß unserer geheimen hofkammer in einigerlei wege, unter was prätext es auch sein möge, darin eintrag geschehe.

Urkundlich etc.

#### 40. Instruktion für die Kriegs- und Steuer-Kommissarien. 1712 Mai 6.

Mylius, III. Teil. 1. Abt. Sp. 287 ff.; vgl. den Auszug: Acta Borussiae. Die Behördenorganisation im 18. Jhd. I. Bd. (1894), S. 201/3.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen etc, unser allergnädigster Herr, vor nöthig befunden, dero Krieges- und Steuer-Kommissarien mit behöriger zulänglicher Instruction gebührend versehen zu lassen, als bestehet solche in nachfolgenden Puncten, welche dieselbe wohl und pflichtmäßig in Acht zu nehmen haben, und zwar:

[1] weil die Erfahrung giebt, daß sowohl Seine Königl. Majestät immediate als dero General-Krieges-Kommissariat von denen Einwohnern der Städte mit so gar vielen supplicatis behelliget werden, welche zum Theil entweder von gar keiner Wichtigkeit oder doch von solcher Beschaffenheit seind, daß züfoderst des commissarii loci oder derer Magisträte Berichte und Gutachten darüber erfodert und zu solchem Ende mit Verzögerung der Sachen und zur Beschwerde derer Supplicanten dahin remittiret werden müssen; solchem aber abzuheffen und insonderheit denen Einwohnern die unnöthige Kosten, auch öfters viele vergebliche Reisen und Laufen zu menagiren, so soll ein jeder Commissarius nach Einhalt der bereits vorhin ergangenen Verordnungen schuldig sein, die ihm anvertraute Städte ordinaire des Jahres über zweimal zu bereisen; und wann er darunter keine gewisse Zeit und Termine jedes Orts halten kan, muß er seine Ankanft denen Magisträten vorher in Zeiten, und diese hinwieder solche denen Bürgern und Einwohnern bekant machen, damit jedweder, der bei Sr. Königl. Majestät General-Krieges-Kommissariat in Sachen dahin